



WIR SIND DER NAHVERKEHR
NAHVERKEHRSGEWERKSCHAFT

SATZUNG DER

NAHVERKEHRSGEWERKSCHAFT



NAHVERKEHRSGEWERKSCHAFT

SATZUNG DER NAHVERKEHRSGEWERKSCHAFT

in der Fassung des 3. Gewerkschaftstages, beschlossen am 21. und 22. September 2024 in Fulda

GLIEDERUNG

§ 1 Name, Sitz, Organisations- und Zuständigkeitsbereich

§ 2 Grundsätze, Ziele und Aufgaben

§ 3 Presse- und Informationswesen

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 7 Beiträge

§ 8 Leistungen

§ 9 Organe und Gliederungen

§ 10 Gewerkschaftstag

§ 11 Hauptvorstand

§ 12 Geschäftsführender Vorstand

§ 13 Regionen

§ 14 Ortsgruppen/Betriebsgruppen

§ 15 Amtsinhaber

§ 16 Tarifkommissionen

§ 17 Arbeitskreise

§ 18 Jugend

§ 19 Kassenprüfung

§ 20 Online-Sitzungen

§ 21 Geschäftsjahr

§ 22 Datenschutzerklärung

Soweit in dieser Satzung in Bezug auf Personen eine männliche oder weibliche Formulierung gewählt wurde, gilt ihr Inhalt in gleicher Weise für das jeweils andere Geschlecht.

§ 1 NAME, SITZ, ORGANISATIONS- UND ZUSTÄNDIGKEITSBEREICH

1. Die Gewerkschaft führt den Namen „Nahverkehrsgewerkschaft“ (NahVG).
2. Sitz und Gerichtsstand der Nahverkehrsgewerkschaft ist Berlin.
3. Der Organisationsbereich der Nahverkehrsgewerkschaft umfasst den öffentlichen Nahverkehr, der durch kommunale oder privatrechtliche Verkehrsunternehmen erbracht wird. Unter den kommunalen und privaten Personennahverkehr fallen Unternehmen im Sinne des § 4 Abs. 1, 2, 3 und 4 Punkt 2 des Personenbeförderungsgesetzes, in der jeweils gültigen Fassung. Der räumliche Zuständigkeitsbereich erstreckt sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
4. Die Nahverkehrsgewerkschaft ist kooperatives Mitglied der komba gewerkschaft (Bundesorganisation) und erwirbt hierdurch die mittelbare Mitgliedschaft im dbb.

§ 2 GRUNDSÄTZE, ZIELE UND AUFGABEN

1. Die Nahverkehrsgewerkschaft bekennt sich zum freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat. Sie ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Eine auf Gewinn gerichtete Betätigung ist ausgeschlossen.
2. Ziel der Nahverkehrsgewerkschaft ist es, die beruflichen, sozialen, wirtschaftlichen, rechtlichen und ökologischen Interessen ihrer Mitglieder zu wahren und zu fördern. Insbesondere gehört es zu den besonderen Zielen der Nahverkehrsgewerkschaft, Lebens- und Arbeitsbedingungen der Mitglieder durch den Abschluss von Tarifverträgen zu verbessern. Sie wendet hierfür die erforderlichen, gesetzlich zugelassenen Mittel an, um ihre Ziele, ggf. auch im Wege des Arbeitskampfs zu erreichen.
3. Frauen und Männer wirken bei der Erfüllung der gewerkschaftlichen Aufgaben gleichberechtigt zusammen.
4. Einflussnahme auf die nationalen und internationalen Institutionen mit dem Ziel, dass im europäischen Binnenmarkt der öffentliche Nahverkehr ein leistungsfähiger, den umwelt-, energie- und regionalpolitischen Anforderungen entsprechender und gegenüber den anderen Verkehrsarten wettbewerbsfähiger Träger der Daseinsvorsorge der kommunalen Aufgabenträger bleibt/wird. Das schließt eine Zusammenarbeit mit deutschen und ausländischen Gewerkschaften sowie internationalen Gewerkschaftsvereinigungen ein.
5. Wahrnehmung der Mitgliederinteressen in Angelegenheiten aus den Dienst- bzw. Arbeitsverhältnissen, sowie Unterstützung der Nahverkehrsgewerkschaft-Mandatsträger sowie der Betriebs- und Personalräte bei der Wahrnehmung ihrer gesetzlichen und sozialen Aufgaben.
6. Weitere Ziele sind:
 - Förderung der beruflichen und gewerkschaftlichen Aus- und Fortbildung
 - Information der Mitglieder über die gewerkschaftliche Arbeit sowie über Sachverhalte von allgemeinem Interesse.
 - Förderung der Jugendarbeit
 - Förderung der Seniorenarbeit

0§ 3 PRESSE- UND INFORMATIONSWESEN

1. Informationen für die Mitglieder werden in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Zu diesem Zweck kann vom geschäftsführenden Vorstand unter dem Titel „Nahverkehrsmagazin“ eine Publikation herausgegeben werden.

2. Regionen oder Ortsgruppen können für ihre Bereiche die Information der Mitglieder über regionale oder örtliche Angelegenheiten übernehmen. Die Kosten hierfür sind vom Auftraggeber zu tragen.

§ 4 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied der Nahverkehrsgewerkschaft kann jede Person werden, die unter den Organisationsbereich fällt. Mitglied kann nur sein oder werden, wer die tarifrechtliche Gegnerfreiheit nicht beeinträchtigt.
2. Das Aufnahmeverlangen erfolgt durch Abgabe einer unterschriebenen Beitrittserklärung. Die Aufnahme kann vom zuständigen Ortsgruppenvorstand abgelehnt werden. Gegen die Ablehnung steht dem Betroffenen das Recht der Beschwerde innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung der Ablehnung an den Hauptvorstand zu. Dieser entscheidet endgültig. Mit der Abgabe der Beitrittserklärung erklärt das Mitglied sein Einverständnis zur Beitragszahlung entsprechend dem vom Hauptvorstand beschlossenen Verfahren.
3. Vom Beitritt sind solche Personen ausgeschlossen, deren Bestreben oder Betätigung im Widerspruch zu den in § 2 genannten Zielen stehen oder durch deren Beitritt das Ansehen der Nahverkehrsgewerkschaft geschädigt würde. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der nachgewiesenen Zahlung des ersten Monatsbeitrages.
5. Mitglied kann nur sein, wer keiner anderen Gewerkschaft angehört.
6. Zum Nachweis der Mitgliedschaft erhält das Mitglied einen vom geschäftsführenden Vorstand ausgestellten Mitgliedsausweis. Dieser ist Eigentum der Gewerkschaft und bei Beendigung der Mitgliedschaft zurückzugeben.
7. Mitgliedszeiten in dbb-Gewerkschaften werden als Gewerkschaftsjahre anerkannt, Mitgliedszeiten in einer anderen Gewerkschaft können anerkannt werden. Eine abschließende Entscheidung trifft der geschäftsführende Vorstand.

§ 5 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt (Kündigung),
 - c) durch Verletzung der Pflichten nach § 6 Abs. 2,
 - d) durch Ausschluss aus der Nahverkehrsgewerkschaft,
 - e) durch dauerhaftes Ausscheiden aus dem Organisationsbereich,
 - f) durch Wechsel in die Selbstständigkeit.
2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte gegenüber der Nahverkehrsgewerkschaft. Eine Rückerstattung der Beiträge ist ausgeschlossen. Endet die Mitgliedschaft durch Tod, soll auf die Beitreibung rückständiger Beiträge verzichtet werden.
3. Die Austrittserklärung muss schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Quartalsende bei einem Mitglied des Ortsgruppenvorstandes abgegeben werden. Falls das Mitglied seine Kündigung zur Hauptgeschäftsstelle sendet, muss diese umgehend den OG Vorstand benachrichtigen. Darüber ist der geschäftsführende Vorstand von der Ortsgruppe unverzüglich zu informieren. Bis zum Wirksamwerden der Beendigung der Mitgliedschaft (bis zum Ablauf vorgenannter Kündigungsfrist) besteht Beitragspflicht. Spätestens am letzten Tag der Mitgliedschaft ist der Mitgliedsausweis unaufgefordert und auf Kosten des Absenders an die Hauptgeschäftsstelle zu senden.
4. Gerät das Mitglied mit der Zahlung von zwei aufeinanderfolgenden Beiträgen in Verzug, verliert es seine sämtlichen Rechte, die die Nahverkehrsgewerkschaft-Satzung gewährt. Mitglieder, welche einen Antrag nach § 7 Abs. 7 gestellt haben, werden von Satz 1 nicht

erfasst. Wird ein Mitglied wegen ausstehender Mitgliedsbeiträge gemahnt und es erfolgt daraufhin keine Zahlung, verliert das Mitglied die Mitgliedschaft nach der dritten Mahnung. Über Ausnahmen entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Wenn die rückständigen Beiträge vollständig ausgeglichen sind und die monatliche Beitragszahlung wieder aufgenommen wurde, hat das Mitglied ab diesem Zeitpunkt wieder die Rechte, die die Nahverkehrsgewerkschaft-Satzung gewährt. Ob dem Mitglied die satzungsgemäßen Rechte zu einem früheren Zeitpunkt gewährt werden, entscheidet der geschäftsführende Vorstand im jeweiligen Einzelfall.

5. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand auf Antrag der zuständigen Ortsgruppe, die die Gründe für den Antrag vollständig und geordnet vorzulegen hat. Der Ausschluss erfolgt aufgrund eines Organbeschlusses, wenn das Mitglied gegen Beschlüsse der Gewerkschaftsorgane in grober Weise verstoßen hat. Dem Betroffenen steht das Recht der Berufung an den Hauptvorstand zu, der endgültig entscheidet. Die Berufung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung bzw. Eröffnung der Ausschlussverfügung, schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzulegen.
6. In besonderen Fällen kann der geschäftsführende Vorstand den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen. Das gilt insbesondere für den Fall, dass von einem Mitglied gegen die Ziele oder Interessen der Nahverkehrsgewerkschaft in grober Weise verstoßen wurde. Dieser Beschluss bedarf der nachträglichen Zustimmung des Hauptvorstandes, nachdem dem Betroffenen Gelegenheit gegeben worden ist, sich zu den gegen ihn erhobenen Beschuldigungen zu äußern. Ein Ausschluss ist außerdem zulässig, wenn das Mitglied einer Organisation, die den Interessen der Nahverkehrsgewerkschaft zuwiderhandelt, angehört.
7. Der Ausschlussbeschluss ist schriftlich zu erlassen und dem Betroffenen durch Einschreibebrief zuzustellen oder unter Anfertigung einer Niederschrift zu eröffnen.
8. Wurde dem Mitglied von der Nahverkehrsgewerkschaft eine Unterstützungsleistung (z.B. Streikgeldunterstützung) gewährt und soll die Mitgliedschaft wegen Abs. 1 Buchst. b) vor Ablauf von zwölf Kalendermonaten nach der Gewährung enden, so hat das Mitglied die Unterstützungsleistung in voller Höhe an die Nahverkehrsgewerkschaft zurückzuzahlen.
9. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Herausgabe eines Teils des Vermögens der Nahverkehrsgewerkschaft. Die Anwendung der §§ 738 bis 740 BGB ist ausgeschlossen.

§ 6 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Jedes Mitglied hat das Recht,
 - a) sich im Rahmen der dafür zuständigen Organe an der Willensbildung innerhalb der Nahverkehrsgewerkschaft zu beteiligen,
 - b) die Nahverkehrsgewerkschaft mit der Vertretung seiner dienstlichen und beruflichen Belange zu betrauen sowie entsprechenden Rat und Auskunft zu verlangen,
 - c) die in der Satzung festgelegten Leistungen in Anspruch zu nehmen,
 - d) Die Gewerkschaft gewährt ihren Mitgliedern Rechtsschutz entsprechend der Rechtsschutzordnung. Der Rechtsschutz wird im Rahmen der Rechtsschutzordnung des dbb über die Dienstleistungszentren des dbb abgewickelt.
 - e) Im Falle eines arbeitskampfbedingten Lohnabzugs haben die Mitglieder Anspruch auf Streikgeldzahlung nach den Bestimmungen der Streikgeldunterstützungsordnung. Diese wird durch den Hauptvorstand beschlossen.
 - f) alle Veranstaltungen der Nahverkehrsgewerkschaft zu besuchen, soweit sie für die Mitglieder öffentlich sind.

2. Jedes Mitglied hat die Pflicht,
 - a) sich für die Durchsetzung der Ziele der Nahverkehrsgewerkschaft einzusetzen,
 - b) die Satzung zu beachten und nach den Beschlüssen der zuständigen Gewerkschaftsorgane zu handeln,
 - c) die Beiträge pünktlich, entsprechend der Organbeschlüsse zu entrichten,
 - d) Veränderungen, die in der Person des Mitgliedes begründet sind (z. B. Änderung des Namens, der Kontoverbindung sowie die Höher- und Herabgruppierungen), sind dem geschäftsführenden Vorstand innerhalb von einem Monat anzuzeigen.
 - e) seine Bedürfnisse der Gesamtheit unterzuordnen und ein kollegiales Verhältnis gegenüber allen Mitgliedern der Nahverkehrsgewerkschaft zu wahren.
3. In eigener Sache hat kein Mitglied Stimmrecht. Dies gilt nicht bei Wahlen.

§ 7 BEITRÄGE

1. Zur Erledigung der gewerkschaftlichen Aufgaben und Leistungen erhebt die Nahverkehrsgewerkschaft von ihren Mitgliedern finanzielle Beiträge. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den gemäß der Beitragsordnung festgelegten Beitrag monatlich zu entrichten. Für die Berechnung des Betrages sind geeignete Bescheinigungen vorzulegen, aus der die Eingruppierung des Mitglieds hervorgeht. Änderungen, die sich auf den Betrag auswirken können, müssen unverzüglich mitgeteilt werden.
2. Die Beitragsbedingungen und die Höhe des Beitrages, ergeben sich aus der vom Hauptvorstand zu beschließenden Beitragsordnung.
3. Mitglieder, die aufgrund Ihrer Mitgliedschaft in der Nahverkehrsgewerkschaft ein Mandat in Aufsichtsräten, Beiräten oder ähnlichen Gremien wahrnehmen und hierfür eine Vergütung erhalten, haben zusätzlich zu ihren Mitgliedsbeiträgen einen gesonderten Beitrag zu entrichten. Dieser Sonderbeitrag dient zur Unterstützung der für die Nahverkehrsgewerkschaft aus diesen Mandaten anstehenden erweiterten Aufgaben. Die Höhe des Sonderbeitrags ergibt sich aus der dazu vom Hauptvorstand beschlossenen Sonderbeitragsordnung.
4. Regionen und Ortsgruppen bekommen für ihre satzungsgemäße Aufgabenerfüllung, einen Anteil aus den Beitragszahlungen der von ihnen gemeldeten Mitglieder. Die Höhe des Beitragsanteils wird vom Hauptvorstand festgelegt. Die Regionen und Ortsgruppen dürfen ihre Beitragsanteile nur für die in den §§ 2 und 3 genannten Ziele und Aufgaben verwenden.
5. Ortsgruppen können für die lebendige Ortsgruppenarbeit durch Beschluss des Ortsgruppenvorstandes einen zusätzlichen Beitrag erheben. Dieser Beitrag darf die Höhe von 2,00 Euro pro Mitglied und Monat nicht überschreiten. Der Zusatzbeitrag wird mit dem Beitrag gemäß § 7 Abs. 6 von der Hauptkasse eingezogen und an die Ortsgruppe weitergeleitet.
6. Der Einzug der Beiträge erfolgt zentral durch Lastschriftverfahren durch den geschäftsführenden Vorstand. In Ausnahmefällen kann eine Zahlung auch durch Bank-Dauerauftrag oder sonst in einer von ihr festgelegten und zugelassenen Kassierungsart erfolgen. In allen Fällen hat das Mitglied die ordnungsgemäße Abführung der Beiträge zu überwachen. Die durch Rücklastschriften entstehenden Kosten sind durch das Mitglied zu ersetzen.
7. Stellt die Beitragszahlung für ein Mitglied eine vorübergehende besondere Härte dar, so kann es beim geschäftsführenden Vorstand eine Beitragsminderung oder Beitragsbefreiung für den Zeitraum des nachgewiesenen Härtefalls beantragen. Dem geschäftsführenden Vorstand sind hierzu alle den Härtefall nachweisenden Unterlagen vorzulegen. Der geschäftsführende

Vorstand entscheidet, ob es sich tatsächlich um einen Härtefall im Sinne dieser Satzung handelt. Eine rückwirkende Beitragsminderung oder -befreiung erfolgt nicht.



§ 8 LEISTUNGEN

1. Über den Umfang und die Voraussetzungen für die Gewährung des Rechtsschutzes, erlässt der Hauptvorstand eine Rechtsschutzordnung.
2. Mitglieder der Nahverkehrsgewerkschaft, die im Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, genießen den Schutz der „NahVG-mobil“ gegen Gefahren, die sich aus der berufsbedingten Teilnahme am Straßen-, Schienen- oder Schiffsverkehr ergeben. Die Leistungen von „NahVG-mobil“ richten sich nach den vom Hauptvorstand festgelegten Bestimmungen. Der Hauptvorstand kann beschließen, dass die Aufgaben und Leistungen im Rahmen von „NahVG-mobil“ vollständig oder teilweise an einen externen übertragen werden. Die Gewährung von Leistungen der „NahVG-mobil“, ist an die Regelungen der §§ 4 und 5 dieser Satzung gebunden.
3. Weiter werden Leistungen wie in § 6 Abs. 1 Buchst. d) und e) beschrieben gewährt.
4. Über weitere Leistungen entscheidet der Hauptvorstand.

§ 9 ORGANE UND GLIEDERUNGEN

1. Die Organe der Nahverkehrsgewerkschaft sind:
 - a) auf Bundesebene
 - der Gewerkschaftstag,
 - der Hauptvorstand,
 - der geschäftsführende Vorstand.
 - b) auf Regionalebene
 - die Regionalversammlung,
 - die Regionalvorstände.
 - c) auf Ortsgruppenebene
 - die Jahreshauptversammlung,
 - und die Vorstände der Ortsgruppen.
2. Die Nahverkehrsgewerkschaft gliedert sich in Bundes-, Regional- und Ortsebenen.
 - a) auf Bundesebene
 - der Gewerkschaftstag,
 - der Hauptvorstand,
 - der geschäftsführende Vorstand.
 - b) auf Regionalebene
 - die Regionalversammlung,
 - der Regionalvorstand.
 - c) auf Ortsgruppenebene
 - die Jahreshauptversammlung,
 - die Ortsgruppenversammlung,
 - der Ortsgruppenvorstand.
3. Gliederungen sind:
 - Tarifkommissionen,
 - Arbeitskreise.

§ 10 GEWERKSCHAFTSTAG

1. Der Gewerkschaftstag ist das oberste Organ der Nahverkehrsgewerkschaft und ist insbesondere zuständig für:
 - a) Festlegung der Grundsätze für die Arbeit der Nahverkehrsgewerkschaft
 - b) Festlegung der Grundsätze für die Finanzierung
 - c) Entgegennahme des Geschäftsberichtes, des Kassenberichtes und des Rechnungsprüfungsberichtes
 - d) Erteilung der Entlastung
 - e) Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes
 - f) Wahl von zwei Rechnungsprüfern
 - g) Wahl von drei Mitgliedern des Hauptvorstandes als Mitglieder des Haushalts- und Finanzausschusses, von denen höchstens einer in einem beschäftigungs-abhängigen Verhältnis zur Nahverkehrsgewerkschaft als Arbeitgeber steht,
 - h) Satzungsänderungen
 - i) Beschlussfassung über die Auflösung der Nahverkehrsgewerkschaft
2. Der Gewerkschaftstag setzt sich zusammen aus:
 - den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
 - den Mitgliedern des Hauptvorstandes
 - den gewählten Delegierten der Regionalversammlungen
 - den gewählten Delegierten der Ortsgruppen.

Der ordentliche Gewerkschaftstag findet alle fünf Jahre statt. Der Gewerkschaftstag wird nach einem Beschluss des Hauptvorstandes durch den geschäftsführenden Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Hauptvorstand kann aus wichtigem Grund zwischen den ordentlichen Gewerkschaftstagen zusätzliche (außerordentliche) Gewerkschaftstage einberufen.

Ein außerordentlicher Gewerkschaftstag muss stattfinden, sobald dies von mindestens 10% der Mitglieder schriftlich verlangt wird. Der Gewerkschaftstag gibt sich eine Geschäfts- und Wahlordnung.

3. Die Einladung der stimmberechtigten Delegierten muss durch den geschäftsführenden Vorstand spätestens drei Wochen vor der Tagung schriftlich erfolgen. Die Tagungsunterlagen können in elektronischer Form an die Delegierten gesendet werden. Dazu hat der benannte Delegierte dem geschäftsführenden Vorstand eine gültige Emailadresse bekannt zu geben.
4. Stimmberechtigte Delegierte sind
 - a) die Mitglieder des Hauptvorstandes,
 - b) die von den Ortsgruppen und ggf. Regionalversammlungen, gewählten Delegierten
 - c) die Kassenprüfer der Hauptkasse.

Die Anzahl der zu wählenden Delegierten ist unter Berücksichtigung der Mitgliederzahl der einzelnen Ortsgruppen vom Hauptvorstand festzusetzen. Die Entsendung von Delegierten richtet sich nach dem prozentualen Anteil der jeweiligen Ortsgruppe bezogen auf den

Gesamtanteil der Mitglieder der Nahverkehrsgewerkschaft zum Stichtag (sechs Monate vor Einladung zum Gewerkschaftstag. Die Anzahl der Delegierten ist anhand der zentralen Mitgliederdatei zu berechnen. Bei der Berechnung wird nach kaufmännischer Methode auf- bzw. abgerundet.



Schöpft eine oder schöpfen mehrere Ortsgruppen das ihr bzw. das ihnen zustehende Kontingent an Delegierten nicht aus und wählt weniger Delegierte als möglich, so können diese Plätze von der Regionalversammlung besetzt werden. Dabei werden dieselben Grundsätze angewendet, die auch für die Delegiertenwahl der Ortsgruppen gelten.

Schöpft auch die Regionalversammlung das Kontingent nicht aus, so kann der Hauptvorstand durch Beschluss freie Plätze vergeben.

5. Die Mitglieder des Gewerkschaftstages verfügen jeweils über ein einfaches Stimmrecht. Der Gewerkschaftstag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder oder stimmberechtigten Vertreter/innen anwesend sind. Fehlt diese Voraussetzung, so ist binnen sechs Wochen ein neuer Gewerkschaftstag einzuberufen, der dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig ist. Hierauf ist bei der erneuten Einladung hinzuweisen.
6. Anträge an den Gewerkschaftstag können vom Hauptvorstand und den Regionalversammlungen gestellt werden. Sie sind spätestens zwei Monate vor dem Gewerkschaftstag beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich oder elektronisch einzubringen. Über die Zulassung verspäteter Anträge und von Dringlichkeitsanträgen entscheidet der Gewerkschaftstag.
7. Die Anträge zum Gewerkschaftstag werden vom Hauptvorstand zu bestellendem Ausschuss vorberaten.
 - a) Ist über einen Antrag im Ausschuss Einstimmigkeit erzielt worden, soll dieser Antrag ohne Aussprache zur Abstimmung gestellt werden.
 - b) Ist im Ausschuss kein einstimmiger Beschluss erfolgt, so kann auf dem Gewerkschaftstag ein Delegierter für und einer gegen den Antrag sprechen.
 - c) Eine Aussprache im Falle a) und eine weitere Debatte im Falle b) sind mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Delegierten möglich.
8. Beschlüsse des Gewerkschaftstages werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Delegierten gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.
9. Satzungsänderungen müssen mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Delegierten beschlossen werden.
10. Die Auflösung der Nahverkehrsgewerkschaft und die Mitgliedschaft in einer Spitzenorganisation kann nur mit Vierfünftel-Mehrheit der geladenen stimmberechtigten Delegierten beschlossen werden. Über die Verwendung des vorhandenen Vermögens ist mit der Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Delegierten zu beschließen. Der geschäftsführende Vorstand hat die Auflösung der Nahverkehrsgewerkschaft abzuwickeln.
11. Über den Ablauf des Gewerkschaftstages ist eine Niederschrift zu erstellen.

§ 11 HAUPTVORSTAND

1. Der Hauptvorstand ist das oberste Organ der Nahverkehrsgewerkschaft in der Zeit zwischen den Gewerkschaftstagen. Seine Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend.
2. Der Hauptvorstand besteht aus

- a) dem geschäftsführenden Vorstand,
- b) den Regionalvorsitzenden,
- c) den stellvertretenden Regionalvorsitzenden
- d) dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden der Jugendorganisation auf der Bundesebene



Der Hauptvorstand ist zuständig für:

- a) Festlegungen über Bildung, Abgrenzung, Zusammenlegung oder Auflösung von Ortsgruppen auf Vorschlag eines Regionalvorstandes.
 - b) Festlegung eines pro-Kopfbetrages, der den Regionen und den Ortsgruppen monatlich zur Verfügung gestellt werden soll.
 - c) Festlegungen über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen. Näheres regelt eine Aufwandsentschädigungsordnung.
 - d) Festlegungen ob und zu welchem Zeitpunkt die im § 13 aufgeführten Regionen, welche nicht bereits bei Gründung eingerichtet wurden, tatsächlich gebildet werden.
 - e) Bestellung der Mitglieder der weiteren Arbeitskreise.
 - f) Besetzung der Tarifkommissionen auf Vorschlag der Ortsgruppen.
 - g) Entscheidung der Einberufung der Bundestarifkommission im Falle des § 16 Abs. 3 dieser Satzung.
 - h) Alle grundsätzlichen Angelegenheiten, soweit nicht der Gewerkschaftstag zuständig ist.
3. Der geschäftsführende Vorstand kann Amtsinhaber, Mitarbeiter der Hauptgeschäftsstelle, die Sprecher der Arbeitskreise oder andere Personen zu den Sitzungen des Hauptvorstandes einladen. Im Verhinderungsfall eines Vorsitzenden der Region, eines stellvertretenden Vorsitzenden der Region kann dieser durch einen namentlich benannten Stellvertreter vertreten werden.
 4. Der geschäftsführende Vorstand hat die Mitglieder des Hauptvorstandes rechtzeitig unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. Der Hauptvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Mitglieder des Hauptvorstandes verfügen über je ein einfaches Stimmrecht. Dies gilt auch für den Fall, dass eine Person über mehrere Mandate verfügt.
 5. Der Hauptvorstand kann mit Mehrheit beschließen, dass eine außerordentliche Hauptvorstandssitzung innerhalb von vier Wochen durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen wird.
 6. In dringenden Fällen kann der geschäftsführende Vorstand in der Zeit zwischen zwei Hauptvorstandssitzungen schriftliche Abstimmungen auf elektronischem Weg über unaufschiebbare Anträge unter den Mitgliedern des Hauptvorstandes vornehmen. Das Ergebnis dieser Abstimmungen ist dem Hauptvorstand mitzuteilen.
 7. Hauptvorstandssitzungen können online durchgeführt werden, wenn Feststellung der Beschlussfähigkeit, Beschlussfassungen und Protokollführung gesichert sind.
 8. Der Hauptvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entscheidung über Grundsatzfragen der Gewerkschaftspolitik sowie überwichtige allgemeine und tarifpolitische Angelegenheiten,

- b) Entscheidungen über Bildung, Abgrenzung, Zusammenlegung oder Auflösung von Ortsgruppen auf Vorschlag eines Regionalvorstandes. Er entscheidet auch über die Zuordnung einer Ortsgruppe zu einer Region,
- c) Beschlussfassung über Richtlinien für Organisations- und Pressefragen,
- d) Beschlussfassung über den Haushaltsplan sowie Haushaltsvollzug,
- e) Festsetzung der Beitragsanteile für Regionen und Ortsgruppen,
- f) Beschlussfassung über die Geschäftsanweisung für die Regionalvorstände
- g) Bewilligung von außerordentlichen Ausgaben der Hauptkasse,
- h) Festsetzung der Reisekosten und anderer Vergütungen,
- i) Entgegennahme der Berichte der Hauptkassenprüfer und der Vorsitzenden der Ausschüsse,
- j) Beschlussfassung über Leistungen der Nahverkehrsgewerkschaft, sofern sie nicht bereits in der Satzung festgelegt sind,
- k) Festlegung der Anzahl der von den Regionalversammlungen zu wählenden Delegierten für den Gewerkschaftstag,
- l) Beschlussfassung über die Freistellung von Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes für gewerkschaftliche Zwecke sowie deren Arbeitsverträge,
- m) Genehmigung der Geschäftsanweisung für den geschäftsführende Vorstand,
- n) Beschlussfassung über die Durchführung von Urabstimmungen und Maßnahmen des Arbeitskampfes gemäß § 2 Ziff. 3 für die im Arbeitnehmerverhältnis stehenden Mitglieder, über die gemäß § 9 Ziff. 4 zu gewährende Streikunterstützung sowie über die zur Führung von Arbeitskämpfen notwendigen Richtlinien,
- o) Amtsenthebung von Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes gemäß § 15 Ziff. 6 und Regelung der Nachfolge bis zur Neuwahl,
- p) Benennung der Vertreter der Nahverkehrsgewerkschaft für die Organ des dbb und anderer Institutionen.

§ 12 GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- a) einem Vorsitzenden,
- b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden,

Der geschäftsführende Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Führung der laufenden Geschäfte
- Einberufung von Arbeitskreisen
- Einberufung der Bundestarifkommission.

2. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist für sich allein Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden für ihre Tätigkeit vergütet und nehmen sie hauptamtlich wahr. Seine persönliche Haftung im Sinne des § 54 BGB ist ausgeschlossen. Unterschriften für den geschäftsführenden Vorstand leistet der Vorsitzende. Der geschäftsführende Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. In dieser ist die Vertretung

des Vorsitzenden zu regeln und es kann eine Zuordnung von Aufgabenschwerpunkten (Ressortvorstände) vorgesehen werden.

3. Der geschäftsführende Vorstand ist ausführendes Organ von Gewerkschaftstag und Hauptvorstand. Er ist an deren Beschlüsse gebunden.
4. Der geschäftsführende Vorstand unterhält eine Hauptgeschäftsstelle, die von einem Hauptgeschäftsführer geführt wird. Dieser ist für die Angelegenheiten der laufenden Verwaltung zuständig. Für diesen Wirkungskreis wird er durch den geschäftsführenden Vorstand als besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellt.
5. Das Gewerkschaftsvermögen ist durch den geschäftsführenden Vorstand im Einvernehmen mit dem Haushalts- und Finanzausschuss zu verwalten.
6. Scheidet der Vorsitzende vor Ablauf der Wahlzeit aus, so bestimmt der Hauptvorstand, welches Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes die Funktion bis zur Neuwahl durch den Gewerkschaftstag ausübt. Steht aus dem Kreis des geschäftsführenden Vorstandes kein Nachfolger zur Verfügung, bestimmt der Hauptvorstand einen Nachfolger aus seiner Mitte. Scheidet ein stellvertretender Vorsitzender nach Abs. 1 Buchst. b) vor Ablauf der Wahlzeit aus, so wählt der Hauptvorstand aus seiner Mitte einen Nachfolger für die bis zur Neuwahl durch den Gewerkschaftstag verbleibende Amtszeit.

§ 13 REGIONEN

1. Die Nahverkehrsgewerkschaft gliedert sich in sechs Regionen.
 - Region Nord, umfasst das Gebiet der Bundesländer Schleswig-Holstein, Niedersachsen und die Stadtstaaten Bremen und Hamburg mit Sitz in Hamburg,
 - Region Ost, umfasst das Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Thüringen, Sachsen-Anhalt und Sachsen und den Stadtstaat Berlin mit Sitz in Berlin.
 - Region West, umfasst das Gebiet des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen mit Sitz in Köln,
 - Region Mitte, umfasst das Gebiet der Bundesländer Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland mit Sitz in Frankfurt a. M.
 - Region Südwest, umfasst das Bundesland Baden-Württemberg mit Sitz in Mannheim,
 - Region Süd, umfasst das Bundesland Bayern mit Sitz in München,
2. Die Region Süd-West wird erst auf Beschluss des Hauptvorstandes eingerichtet.
3. Der Regionalvorstand besteht aus
 - a) dem Regionalvorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Regionalvorsitzenden,
 - c) dem Vorsitzenden der Jugendorganisation auf der Regionalebene,
 - d) dem Kassenverwalter der Regionalkasse,

In den Regionalvorstand können bei Bedarf weitere Mitglieder, maximal jedoch sieben, gewählt werden. Dies sind insbesondere weitere Vertreter aus den Ortsgruppen, den Sprechern der Arbeitskreise. An den Sitzungen des Regionalvorstandes können andere Amtsinhaber, Betriebs- oder Personalratsmitglieder bei Bedarf beratend teilnehmen. Die stellvertretenden Regionalvorsitzenden können gleichzeitig innerhalb des Regionalvorstandes andere Funktionen bekleiden. Der Regionalvorstand führt auch die Geschäfte der Region.



Dem Regionalvorstand obliegt die Vertretung der Interessen der Nahverkehrsgewerkschaft und ihrer Mitglieder in der Region. Er berät und unterstützt die Ortsgruppen bei der Mitgliederwerbung und der Durchsetzung gewerkschaftlicher Ziele. Er ist für die ordnungsgemäße Abwicklung aller Kassengeschäfte der Region verantwortlich.



4. Vor jedem ordentlichen Gewerkschaftstag ist eine Regionalversammlung durchzuführen. Sie wird durch den Regionalvorstand unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung der stimmberechtigten Delegierten hat spätestens drei Wochen vor der Tagung schriftlich zu erfolgen.
5. Stimmberechtigte Delegierte der Regionalversammlung sind
 - a) die Mitglieder des Regionalvorstandes,
 - b) die von den Ortsgruppenversammlungen gewählten Delegierten,
 - c) die Kassenprüfer der Regionalkasse.
6. Zu der Regionalversammlung entsendet jede Ortsgruppe aus der zuständigen Region für je 75 Mitglieder einen stimmberechtigten Delegierten. Ein verbleibender Rest von mehr als 38 Mitgliedern berechtigt zur Entsendung eines weiteren Delegierten. Der Ortsgruppenvorsitzende, wird auf die zustehende Anzahl der Delegierten angerechnet. Bei Verhinderung von Delegierten können Stellvertreter entsandt werden.
7. Neben den stimmberechtigten Delegierten sind zur Teilnahme an der Regionalversammlung auch die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, des Hauptvorstandes, die Mitglieder aus der Region, sowie die vom Regionalvorstand geladenen Gäste berechtigt.
8. Die Regionalversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der geladenen stimmberechtigten Delegierten anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Delegierten gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen bleiben dabei unberücksichtigt.
9. Die Regionalversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Geschäftsberichts, des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer,
 - b) Entlastung des Regionalvorstandes,
 - c) Wahl des Regionalvorstandes,
 - d) Wahl von drei Kassenprüfern für die Regionalkasse,
 - e) Besetzung der stimmberechtigten Delegierten und deren Vertreter für den Gewerkschaftstag, wenn eine oder mehrere Ortsgruppen das zustehende Kontingent an Delegierten nicht ausschöpft.
 - f) Beschlussfassung über Anträge, die vom Regionalvorstand und den Ortsgruppenversammlungen gestellt worden sind,
 - g) Genehmigung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr,
 - h) Festsetzung von Zeit und Ort der nächsten Regionalversammlung.
10. Außerordentliche Regionalversammlungen sind innerhalb von zwölf Wochen einzuberufen, wenn dies mit Zweidrittelmehrheit vom Regionalvorstand beschlossen wurde. Die Einladung erfolgt durch den Regionalvorstand mindestens drei Wochen vor der Durchführung der Tagung. Die Tagesordnung wird vom Regionalvorstand festgelegt.

11. Delegierte einer außerordentlichen Regionalversammlung sind
 - a) die satzungsgemäßen Mitglieder des Regionalvorstandes,
 - b) die satzungsgemäßen Mitglieder der Ortsgruppenvorstände,
 - c) die Kassenprüfer der Regionalkasse.
12. Über die Regionalversammlungen sowie über die Sitzungen des Regionalvorstandes ist eine Niederschrift zu erstellen, die mindestens den Wortlaut der Beschlüsse enthalten muss.

§ 14 ORTSGRUPPEN/BETRIEBSGRUPPEN

1. Ortsgruppen und Betriebsgruppen richten sich an der örtlichen, unternehmerischen oder betrieblichen Ebene nach Bedarf aus.
2. Über Bildung, Abgrenzung, Zusammenlegung oder Auflösung von Ortsgruppen und Betriebsgruppen entscheidet der Hauptvorstand auf Vorschlag des Vorstandes einer Ortsgruppe oder des Vorstandes einer Region.
3. Solange die Mitgliederanzahl nicht ausreicht, um eine Ortsgruppe zu bilden, kann auf Beschluss des Hauptvorstandes, eine Betriebsgruppe gebildet werden. Sie wird vertreten durch die Vertrauensperson nach § 15 Abs. 7, ein Vorstand besteht nicht. Die Betriebsgruppen verfügen über keine eigenen finanziellen Mittel. Für Mitgliederwerbung und die Betriebsgruppenarbeit können auf Antrag finanzielle Mittel von der Region oder dem geschäftsführenden Vorstand zur Verfügung gestellt werden. Die Mitgliederbetreuung ist über die Regionen sicherzustellen, wo Regionen noch nicht bestehen, übernimmt der geschäftsführende Vorstand diese Aufgabe. Auf Antrag einer Region und auf Beschluss des Hauptvorstandes, kann eine Betriebsgruppe einer Ortsgruppe zugeordnet werden. Ist eine Betriebsgruppe einer Ortsgruppe zugeordnet, erhält die Ortsgruppe für die Mitglieder der Betriebsgruppe denselben Beitragsanteil, wie für die originären Mitglieder der Ortsgruppe. Sie ist sodann voll umfänglich für die Betreuung der Mitglieder der Betriebsgruppe, auch in finanzieller Hinsicht, zuständig.
4. In Betrieben, Orten oder Regionen, wo sich mehr als 50 Kollegen der Nahverkehrsgewerkschaft angeschlossen haben, ist eine Ortsgruppengründung möglich. Es können auch Mitglieder von mehreren Betriebsstätten oder Unternehmen zu einer Ortsgruppe der Nahverkehrsgewerkschaft zusammengeschlossen werden. In jeder Ortsgruppe ist ein Ortsgruppenvorstand zu wählen.

Er besteht aus dem:

- a) Ortsgruppenvorsitzenden,
- b) Ortsgruppenschriftführer,
- c) dem Vorsitzenden der Jugendorganisation auf der Ortsgruppenebene,
- d) Kassenverwalter der Ortsgruppenkasse.

In Ortsgruppenvorstand können Stellvertreter für den Vorsitzenden und Schriftführer gewählt werden. Wenn sich der Organisationsbereich der Ortsgruppe auf mehrere Betriebsstätten oder Unternehmen erstreckt, sind Beisitzer aus diesen Bereichen in den Ortsgruppenvorstand zu wählen. Die Amtszeit des Ortsgruppenvorstandes beträgt in der Regel drei Jahre. Die Wahl erfolgt nach einer vom geschäftsführenden Vorstand zu erlassenden Wahlordnung. In dem Jahr, in dem ein Gewerkschaftstag oder Betriebs- bzw. Personalratswahl stattfindet, sollen möglichst keine Vorstandswahlen durchgeführt werden.

5. Der Ortsgruppenvorstand führt die laufenden Geschäfte der Ortsgruppe. Dazu gehört die Vertretung der Interessen der einzelnen Mitglieder bei dem für den Ortsgruppenbereich zuständigen örtlichen Arbeitgeber. Außerdem obliegt ihm der Vollzug der von den satzungsgemäßen Organen übertragenen Aufgaben und die ordnungsgemäße Abwicklung aller Kassengeschäfte.
6. In jedem Jahr ist eine Jahreshauptversammlung durchzuführen. Ortsgruppenversammlungen dienen der Information und der Willensbildung innerhalb der Ortsgruppe und sind regelmäßig durchzuführen.
7. Die Jahreshauptversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes, des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer,
 - b) Entlastung des Ortsgruppenvorstandes,
 - c) Wahl des Ortsgruppenvorstandes,
 - d) Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - e) Wahl der stimmberechtigten Delegierten und deren Vertreter für die ordentliche Regionalversammlung,
 - f) Wahl der stimmberechtigten Delegierten und deren Vertreter für den Gewerkschaftstag,
 - g) Beschlussfassung über Anträge, die von der Ortsgruppe zur Regionalversammlung eingereicht werden sollen,
 - h) Genehmigung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr,
 - i) Behandlung von Anträgen und Anliegen der Mitglieder.

Die Aufgaben gemäß Ziff. 6 e), f) und h) können auch von anderen Ortsgruppenversammlungen wahrgenommen werden. In den Jahren, in denen keine Vorstandswahlen stattfinden, entfallen Ziff. 6 c) und d).

8. Über den Ablauf der Versammlungen der Ortsgruppe ist eine Niederschrift zu erstellen. Diese ist der Hauptgeschäftsstelle spätestens zwei Wochen nach der Jahreshauptversammlung zuzuleiten.

§ 15 AMTSINHABER

1. Amtsinhaber sind:
 - a) Vorstandsmitglieder einer Region,
 - b) Vorstandsmitglieder einer Ortsgruppe,
 - c) Verbindungspersonen der Betriebsgruppen,
 - d) Vorsitzende von Arbeitskreisen und Tariffkommissionen,
 - e) Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes

≤Die Amtsinhaber der Nahverkehrsgewerkschaft müssen Mitglieder sein, die im Organisationsbereich tätig sind oder in der Vergangenheit waren. Über weitere Ausnahmen entscheidet der Hauptvorstand im Einzelfall.

2. Ein Vorstandsmitglied oder sonst ein für die Nahverkehrsgewerkschaft (ggf. ehrenamtlich) tätiges Mitglied haftet der Nahverkehrsgewerkschaft für einen in Wahrnehmung seiner Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern der Nahverkehrsgewerkschaft. Ist ein Vorstandsmitglied oder ein sonst für die Nahverkehrsgewerkschaft (ggf. ehrenamtlich) tätiges Mitglied nach Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Pflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er von der Nahverkehrsgewerkschaft die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.
3. Soweit die gewerkschaftliche Tätigkeit in der Region nicht ehrenamtlich wahrgenommen wird, ist eine vertragliche Regelung mit dem geschäftsführenden Vorstand erforderlich.
4. Amtsinhaber können bei längerer Erkrankung oder aus wichtigem Grund ihr Amt niederlegen oder ihres Amtes enthoben werden. Bis zur Neuwahl ist ein Nachfolger zu bestimmen.
5. Die Nahverkehrsgewerkschaft bedient sich bei ihrer Arbeit gewerkschaftlicher Ansprechpartner. Diese agieren in den Betrieben oder Unternehmen als Multiplikatoren und tragen die Bezeichnung „Vertrauensperson“.

§ 16 TARIFKOMMISSIONEN

1. Zur Vorbereitung und Durchführung der tarifpolitischen Arbeit werden Tarifkommissionen gebildet. Pro zu verhandelndem Tarifvertragsgebiet ist mindestens eine Tarifkommission zu bilden. Auf der Bundesebene besteht eine Bundestarifkommission.
2. Über Größe und Zusammensetzung der örtlichen Tarifkommission(en) entscheidet der Hauptvorstand. Örtliche Tarifkommissionen bestehen mindestens aus
 - a) den von den Ortsgruppen dem geschäftsführenden Vorstand zu benennenden Mitgliedern für die jeweils zuständige Tarifkommission,
 - b) den festgelegten Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes.
3. Die Bundestarifkommission nimmt ihre Arbeit auf, wenn in mehr als zwei Unternehmen Tarifverhandlungen anstehen oder bei grundsätzlichen tarifvertraglichen Entscheidungen. Insbesondere prüft sie die Entscheidungen örtlicher Tarifkommissionen und kann diese mit einem neuen Verhandlungsauftrag zurückweisen, wenn grundsätzliche gewerkschaftliche Ziele nicht erreicht wurden. Sie arbeitet eng mit den zuständigen Gremien des dbb zusammen und besteht mindestens aus
 - a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,
 - b) weiteren vom Hauptvorstand zu bestimmenden Mitgliedern der Ortsgruppen oder der Regionen und
 - c) den zu benennenden Mitgliedern des Hauptvorstandes.
4. Der Hauptvorstand kann bezüglich der Tarifkommissionsbildung sowie der Tarifkommissionsaufgaben eine entsprechende Geschäftsordnung beschließen.

§ 17 ARBEITSKREISE

1. Zur Förderung der gewerkschaftlichen Seniorenarbeit kann der Hauptvorstand beschließen, dass Mitglieder, die aus dem aktiven Arbeitsleben ausgeschieden sind, im Arbeitskreis Seniorenpolitik zusammengefasst werden. Die Seniorenarbeit ist im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand durchzuführen.

2. Zur Förderung der gewerkschaftlichen Frauenvertretung kann der Hauptvorstand beschließen, dass weibliche Mitglieder im Arbeitskreis Frauenpolitik zusammengefasst werden. Die Frauenvertretung ist im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand durchzuführen.
3. Der Hauptvorstand kann jederzeit weitere projektbezogene Arbeitskreise einrichten. Diese sind mit klaren Arbeitsaufträgen zu versehen und lösen sich automatisch wieder auf, sobald der Arbeitsauftrag erfüllt ist. Näheres kann der Hauptvorstand in einer Geschäftsanweisung festlegen.



§ 18 JUGEND

1. Zur Förderung der gewerkschaftlichen Jugend- und Nachwuchsarbeit werden die Mitglieder, die als Jugendliche gelten, in besonderen Jugendgruppen zusammengefasst. Sie bilden gemeinsam die „Jugend der Nahverkehrsgewerkschaft“ (NahVG-Jugend).
2. Die Keimzelle für die Arbeit mit der Jugend der Nahverkehrsgewerkschaft bildet die Ortsgruppe. Finden sich in einer Ortsgruppe mehr als drei Jugendliche zusammen, wählen sie einen Vorsitzenden.
3. Wurden in einer Region mehr als drei Vorsitzende gewählt, so wählen diese aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden auf der Ebene der Region.
4. Sofern in einer Region ein Vorsitzender gewählt wurde, nimmt dieser an den Sitzungen des Hauptvorstandes teil. Sind in mehreren Regionen Vorsitzende gewählt, so wählen die Vorsitzenden der Regionen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden für die Bundesebene.

§ 19 KASSENPRÜFUNG

Die Prüfung der Hauptkasse hat jährlich zweimal zu erfolgen. Sie kann auch häufiger und unangemeldet vorgenommen werden. Über jede Kassenprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist dem geschäftsführenden Vorstand vorzulegen, der sie in der Hauptvorstandssitzung, die der Kassenprüfung folgt, bekannt zu geben hat. Dem folgenden Gewerkschaftstag ist über das Ergebnis der Kassenprüfungen zu berichten. Zwischen den Gewerkschaftstagen soll eine Jahresrechnung durch einen vom Hauptvorstand bestimmten Wirtschaftsprüfer vorgenommen werden.

Die Prüfung der Regional- und Ortsgruppenkassen hat jährlich zweimal zu erfolgen. Sie kann auch häufiger und unangemeldet vorgenommen werden. Über jede Kassenprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Regional- bzw. Ortsgruppenvorstand vorzulegen ist. Ergibt der Kassenprüfungsbericht Beanstandungen, die vom Regional- oder Ortsgruppenvorstand nicht zu beheben sind, sind die Kassenprüfer verpflichtet, unverzüglich den geschäftsführenden Vorstand zu verständigen. Der geschäftsführende Vorstand und der Hauptvorstand sind berechtigt, Kassenprüfer der Hauptkasse zur Prüfung von Regional- und Ortsgruppenkassen einzusetzen. Die Kosten dafür übernimmt die Hauptkasse.

§ 20 ONLINE-SITZUNGEN

Hauptvorstandssitzungen, Regionssitzungen und Ortsgruppensitzungen können online durchgeführt werden, wenn Feststellung der Beschlussfähigkeit, Beschlussfassungen und Protokollführung gesichert sind.

§ 21 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist in allen Gliederungen der Nahverkehrsgewerkschaft das Kalenderjahr.

§ 22 DATENSCHUTZERKLÄRUNG

Die Nahverkehrsgewerkschaft erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten ihrer Mitglieder im Rahmen der satzungsgemäßen Grundsätze, Ziele und Aufgaben. Die Daten werden nur intern verarbeitet und nur soweit es für den Erwerb der Mitgliedschaft, die Mitgliederbetreuung und die Beendigung der Mitgliedschaft notwendig ist. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt die Nahverkehrsgewerkschaft mindestens folgende personenbezogene Daten auf:

- Vor- und Nachname
- Adresse,
- Geburtsdatum
- Bankverbindung (im Rahmen des SEPA-Lastschriftinzugsverfahrens)
- Telefonnummer (Festnetz und Mobil)
- Emailadresse(n)
- Arbeitgeber / Dienstherr
- Art der Beschäftigung
- Tabellenentgelt / Grundlohn (zur Ermittlung der korrekten Beitragsgruppe des Mitgliedsbeitrags)
- Auf das Beschäftigungsverhältnis angewendeter Tarifvertrag

Diese Informationen werden von den Beschäftigten der Hauptgeschäftsstelle im EDV-System (Mitgliederverwaltungsprogramm) der Nahverkehrsgewerkschaft eingepflegt, gespeichert und für die satzungsgemäßen Zwecke aufgerufen und be-, bzw. verarbeitet. Die Beschäftigten haben eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Datenschutzerklärung zu unterzeichnen. Jedem Mitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten sind durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Die Datenerhebung von Nichtmitgliedern (Interessenten) dient ausschließlich den internen Zwecken der Nahverkehrsgewerkschaft und ist insoweit zulässig, wie keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht. Die Rechte aus den gesetzlichen Datenschutzgesetzen oder der Datenschutzgrundverordnung bleiben unberührt.

Personenbezogene Daten werden an dritte nur in den im Folgenden genannten Ausnahmefällen weitergeleitet. Sofern der Hauptvorstand einen dritten mit der Wahrnehmung der Aufgaben der NahVG-mobil betraut oder mit anderen (z. B. Versicherungen) Verträge schließt, mit dem Ziel kollektivrechtliche Vereinbarungen für die Mitglieder der Nahverkehrsgewerkschaft zu treffen, wird dem Vertragspartner lediglich Auskunft darüber gegeben, ob eine bestimmte Person Mitglied der Nahverkehrsgewerkschaft ist und ob es eventuell einen Rückstand bei der Zahlung der Mitgliedsbeiträge gibt.

Eine Datenübermittlung an übergeordnete Verbände (Dachorganisationen komba gewerkschaft und dbb Beamtenbund und Tarifunion) erfolgt nur insoweit, als es die Vorgaben zur Gewährung von Streikgeldunterstützungszahlungen, Rechtsschutzgewährung oder der Auszahlung der Werbeprämie des DBB Beamtenbund und Tarifunion erfordert. Zur Gewährung der Streikgeldunterstützung oder der Werbeprämie durch den DBB werden folgende Daten weitergeleitet:

Im Falle der Gewährung von Streikgeld:

- Vor- und Nachname,
- Anschrift,

Ein Nachweis, dass das Mitglied an einer Streikaktion teilgenommen hat. Ein Nachweis, dass aufgrund der Streikteilnahme, beim Mitglied ein Entgeltabzug durch den Arbeitgeber erfolgt ist. Und (seitens der Nahverkehrsgewerkschaft) der Nachweis, dass an das Mitglied eine Streikgeldunterstützung ausgezahlt wurde.

Im Falle der Gewährung von Rechtsschutz:

- Vor- und Nachname,
- Anschrift,
- Ein Nachweis, dass das Mitglied auch tatsächlich Mitglied der NahVG ist. Ggf. der auf das Arbeitsverhältnis des Mitglieds angewendeter Tarifvertrag. Weitere Daten werden von den DBB Dienstleistungszentren direkt beim Mitglied abgefragt.

Im Falle der Gewährung einer Werbeprämie:

- Vom geworbenen Neumitglied:
- Vor- und Nachname,
- Eintrittsdatum,
- Der Beschäftigungsstatus (Tarifbeschäftigter oder Beamter),
- Angabe des Geschlechts.

Vom Werber:

- Vor- und Nachname,
- Adresse.

Der geschäftsführende Vorstand kann besondere Ereignisse des Gewerkschaftslebens, insbesondere die Durchführung von Aktionen im Rahmen von Streiks oder besondere Ergebnisse (z. B. Aufsichtsrats- oder Betriebsratswahlen oder Jubiläen, Verleihung von besonderen Auszeichnungen, usw.) in sozialen Medien oder im Internet bekannt machen. Im Rahmen der Pressearbeit informiert die Nahverkehrsgewerkschaft bei Bedarf auch die Tagespresse sowie Rundfunkanstalten. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung.

Mitgliederdaten können nur von den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands und von Amtsträgern eingesehen werden, die in der Nahverkehrsgewerkschaft eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der geschäftsführende Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung (Datenschutzerklärung) aus, die Daten nicht zu anderen Zwecken zu verwenden. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab dem Austrittsdatum aufbewahrt. Sie werden gesperrt.

HAUPTGESCHÄFTSSTELLE

Nahverkehrsgewerkschaft

Detlef-Gummersbach-Haus

Longericher Straße 205

50739 Köln

Tel.: 0221 / 17 07 03 80

Fax: 0221 / 17 07 03 81

kontakt@nahvg.de

www.nahvg.de





HAUPTGESCHÄFTSSTELLE

Longericher Straße 205 • 50739 Köln

Tel.: 0221 / 17 07 03 80 • Fax: 0221 / 17 07 03 81

kontakt@nahvg.de • www.nahvg.de